heber oder seinen Rechtsnachfolgern für jedes Wert, gleichviel wann es veröffentlicht ift, den Genuß seiner Urheberrechte verbürgen, die dreißig Jahre nach dem Tode des Urhebers in Kraft blieben. Für die Festlegung eines solchen Rechtes wäre jede Förmlichkeit unnötig.

Eine solche Anderung würde jedoch eine neue Fassung des ganzen Gesetzes erfordern. Wird der vorgeschlagene neue Zusatz als Grundlage des Gesetzes angenommen, so würden sich folgende

Anderungen ergeben:

1. Das Urheberrecht an Auffähen in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Sammlungen würde nicht mehr davon abhängen, daß es an der Spihe eines solchen Aufsahes oder Berichtes ausdrücklich vorbehalten ift, wie § 7 vorschreibt, und daß außerdem den Bestimmungen des § 10 oder anderen Förmlichtetten entsprochen ist. Zede Redaktion wird also im Grunde das Recht haben, nach eigenem Ermessen über den Inhalt ihrer Zeitung oder Zeitschrift zu verfügen. — Zede Redaktion kann durch eine Rachricht oder Bemerkung am Kopfe der Zeitung oder Lieferung sich alle Rechte vorbehalten; sie kann auch, wenn ihr dies gefällt, ihre Rechte auf gewisse Artikel oder Teile des Inhalts preisgeben.

2. Jede besondere Bestimmung über das Abersetungsrecht müßte verschwinden; dieses Recht müßte ganzlich dem Urheber oder seinen Rechtsnachfolgern gehören; es müßte ihm gestattet sein, über das Abersetungsrecht wie über das Recht am Original zu verfügen und zwar ebenso in Holland wie im Ausland.

3. Der Urheber oder seine Rechtsnachfolger haben für die Aufführung dramatischer oder musikalischer Berke dasselbe Berfügungsrecht.

In dem Augenblide, wo man ein Recht anerkannt, muß man es mit allen Konsequenzen anerkennen, die es einschließt, und nicht bloß teilweise. Die Rechte, die man für die Berössentlichung eines Schriftwerkes und seiner Abersehung, für die Ausgabe eines dramatischen Berkes oder für seine Aufführung, für die Komposition und für die Aufführung eines musikalischen Berkes zugesteht, dilden ein und dasselbe Recht, das dem Urheber oder seinen Rechtsnachsolgern gehört. Jede Unterscheidung, die man macht, erscheint unlogisch und widerspricht dem Geist des Gesehes. Wöge man in Anerkennung des Rechtes des Urhebers diesem eine Grenze sestssen; dann ist es aber mehr als recht und billig, daß diese Grenze für alle Arten des Urheberrechts dieselbe ist.

Der Bertrag zwischen Schriftsteller und Berleger ift eins ber schwierigften juriftischen Probleme und sollte burch ein be-

fonderes Befet geregelt merben.

Der Nachdrud fremder Werke läßt sich im holländischen Buchhandel nicht erweisen. Die wenigen Nachdrude, die man im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts seststellen kann, haben so wenig Bedeutung, daß man deswegen einen Borwurf nicht er heben kann. Während der letten 25 Jahre ist nur ein einziger Nachdrud erschienen. Diese Tatsache muß nebenbei erwähnt werden, da sie zeigt, daß die Niederlande, obwohl sie der Berner Konvention nicht beigetreten sind, sich dieses Delikts zum Zwede industrieller oder kommerzieller Ausbeutung niemals schuldig gemacht haben.

Sortimenter. In allen größeren und fleineren Städten, felbit in ben fleinften Ortichaften haben fich Cortimenter niebergelaffen. In ben großen Stadten wie Umfterdam, Saag, Rotterbam, Utrecht, Groningen, Arnheim ift bie größte Bahl berfelben angutreffen; es laft fich aber ichwerlich ein Ort nennen, ber nicht feine Buchhandlung hat. Jeder Berleger fteht mit jeder Buchhandlung in diretter Berbindung. Der Geschäftsbetrieb diefer Buchhandlung ift oft fehr verschieden und hangt hauptfächlich von örtlichen Umftanden und besonders von der Bersonlichfeit des betreffenden Beichäftsinhabers ab. Wenn ein Sortimenter gebilbet, gut erzogen und zuvorfommend im Bertehr mit feinen Runden ift, wenn er gute Renntniffe befigt, barf man ficher annehmen, daß feine Geschäfte bald gut gedeihen. Die Gortimenter übrigens, die ihren Beruf nur ausüben, um Bucher abzusegen, wie sie irgend eine andere Bare verfaufen wurden, follten niemals baran benten, fich als Buchhandler aufzutun. Gie tonnen fich im voraus barauf verlaffen, dag ihre Gefchafte ichief geben und nur zu den traurigften Ergebniffen führen werden. Ihnen fehlt die Borftellung von der Rolle des Buches in der Beiellschaft und von dem Plat, ben es in diefer einnimmt.

Das Sustem der Ansichtsversendung von Büchern an Kunden ist in den letten Jahren sehr in Aufnahme gekommen. Dieses Berfahren, dem betreffenden Interessenten ein Buch unmittelbar vor Augen zu führen, fordert große Erfahrung; denn es handelt sich darum, das Buch, seinen Inhalt, seinen Bert gründlich zu kennen und zugleich genau zu wissen, welchen Geschmad die einzelnen Kunden haben, damit man nicht Gesahr läuft, Ungeschicklichkeiten zu begehen und die Kunden zu belästigen, anstatt ihnen einen Dienst zu erweisen.

Beiläufig beschäftigen sich viele Sortimenter mit Nebenzweigen, benn ber Bücherverkauf allein ift nicht immer lohnend

genug

Konturrenz. Die übermäßige Konfurrenz hat allmählich in Holland einen Zustand geschassen, der die Lage des Sortimenters unhaltbar gemacht hat. Seit 1905 hat man Maßregeln zu dem Zwede geplant, die unlautere Konfurrenz zu bekämpfen. Sie bestehen im Berkauf an Kunden hauptsächlich darin, daß man den von den Berlegern festgesetzen Ladenpreis einhält und von diesem Grundsatz nur in Ausnahmefällen abgeht. Gewisse Artitel der Berkaufsvorschriften überwachen die Einhaltung dieser Übereinkunst; wird sie durch Mitglieder ober andere Personen verletzt, so verwirken diese eine Geldbuße ober die Mitgliedsschaft. Seit diese Borschriften in Kraft getreten sind, hat man Ergebnisse erzielt, die erhossen lassen, daß sich die Lage allmählich bessern wird.

Infolge eines Borichlages des Internationalen Berleger-Kongreises hat man sich mit der Borbereitung einer internationalen Abereinfunft zur Aufrechterhaltung des Ladenpreises im Kundenverkehr beschäftigt. Der holländische Buchhandel wünscht

lebhaft, daß biefe Abereinfunft guftanbe fommt.

Die Sortimenter beschweren sich auch über den direkten Berkauf der Berleger, die nicht Sortimenter sind, ans Publikum. Bei
derartigen Berkäusen wird manchmal beträchtlicher Rabatt bewilligt. Wenn ein derartiges Geschäftsgebaren auch ziemlich
selten vorkommt, so hat es doch Fälle gegeben, die den Sortimentern nachteilig waren. Abrigens ist es auch in dieser Beziehung besser geworden.

Anderseits werfen die Berleger den Sortimentern vor, daß diese ihrerseits sich nicht mit dem nötigen Eifer auf den Bertrieb der von den Berlegern herausgebrachten Werke werfen, so daß sich die Berleger genötigt sehen, sich selbst unmittelbar an das

Bublifum gu wenden.

Es ift immer schwierig, in solchen besonderen Fällen schiedsrichterlich ins Mittel zu treten.

In einigen Städten geben sich große Warenhäuser auch mit dem Bücherverkauf ab. Dieses Berfahren hat augenblicklich noch nicht eine so große Ausdehnung angenommen wie in anderen Ländern.

Auch andere Nichtbuchhändler machen den Sortimentern Konfurrenz. Dies ist besonders der Fall, wenn wissenschaftliche oder religiöse Bereine bestimmte Bücher in großer Anzahl einstaufen und sie dann einzeln unter dem vom Berleger sestgesetzen Ladenpreise an ihre Mitglieder abgeben.

Der Bezug von Zeitschriften und Zeitungen, namentlich ausländischer, durch die Bost durfte auch als eine Konfurrenz zu bezeichnen sein, die der Staat den Sortimentern macht und die wiederholt zu begründeten Reflamationen geführt hat.

Auch den Bolksbibliotheken hat man zum Borwurf gemacht, daß sie ihre Büchereinkäufe unter Umgehung des Sortiments machen.

Rest buch handel. Mit dem Berkauf en bloc von Restauflagen wird von verlegerischer Seite manchmal zu rasch vorgegangen. Diese Ramschverkäuse haben auf die Geschäfte des Sortimenters großen Einsluß. Es kommt in der Tat oft vor, daß Restauslagen zu einem viel niedrigeren als dem Ladenpreise in den Handel gebracht werden, so daß sich das Publikum vom Ramschhändler (moderner Antiquar usw.) direkt Bücher zu einem außerordentlich niedrigen Preise verschaffen kann, ohne sich der Bermittelung des Sortiments zu bedienen.

Man darf hierbei jedoch nicht übersehen, daß auf diese Beise eine Menge von Büchern Absat sindet, die sonst für immer auf den Lägern der Berleger begraben liegen würden, was offenbar nicht der Bestimmung entspricht, die Berfasser und Berleger